Pläne und Programme verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 2006 — Kommission/Österreich

(Rechtssache C-94/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung — Richtlinie 2002/49/EG"

Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebliche Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 6)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm nachzukommen — Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189, S. 12)

Tenor

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verstoßen, dass sie in Bezug auf die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht erforderlich sind.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2006 — Kommission/Österreich

(Rechtssache C-102/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/9/EG – Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten – Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist"

1. *Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebliche Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 8)*

2. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung der Richtlinien — Verstoß — Rechtfertigung durch Berufung auf die Verantwortlichkeit dezentraler Behörden für den Verstoß — Unzulässigkeit (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 9)*